

.INHALT

1. Allgemeine Richtlinien für den Aufenthalt in der filmArche e.V.
2. Aktuelle Situation für Unterricht in der filmArche e.V.
3. Raumbuchung/Technikleihe
4. Infektionsschutz in Unterricht und Pausen/Wegeführung
5. Kontaktnachverfolgung
6. Hygieneregeln/Desinfektion
7. Infektionsschutz bei klassenübergreifenden und öffentlichen Lehrveranstaltungen

.1. Allgemeine Richtlinien für den Aufenthalt in der filmArche e.V.

- a)** Es gilt 2G+ (geimpft, genesen + getestet) für Unterricht in feststehenden Klassen, Komitees, AG, und im Grundkurs, Aufbaukurs, Büro, TW, Gremienarbeit. In jeder zusammenkommenden Gruppe ist eine zu bestimmende Person verantwortlich für die korrekte Dokumentation und Kontrolle der Coronaregeln.
- b)** Der Mindestabstand von 1,5 Metern sollte nach Möglichkeit bei Treffen in der filmArche e.V. eingehalten werden. Beim Eintritt benutzt bitte das bereit gestellte Desinfektionsmittel oder wäscht eure Hände. Wenn der Mindestabstand unterschritten wird, muss der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen, etwa durch das Tragen medizinischer Masken oder besser noch Masken vom Typ FFP2/KN95, sichergestellt werden und alle anwesenden Besucher:innen müssen negativ getestet, geimpft oder genesen (im Folgenden: 2G+-Regel) sein.
- c)** Die maximale Personenanzahl der jeweiligen Räume darf nicht überschritten werden (siehe Kapitel 3), außer es ist für ausreichend Schutz vor Aerosolen gesorgt., d.h. alle tragen einen entsprechenden Mund-Nase-Schutz in Form einer medizinische Maske oder besser FFP2- oder KN95-Maske und der Abstand von 1,5 m kann gewährleistet werden.
- d)** Die Räumlichkeiten müssen stündlich ausgiebig gelüftet werden. Wir empfehlen an Klassentagen eine der anwesenden Personen für das regelmäßige Lüften auszuwählen.
- e)** Besonders in Fluren, Küche, Toiletten, jedoch auch in Foyer und Seminarräumen gilt eine **allgemeine Maskenpflicht**, außer der Mindestabstand von 1,5m kann eingehalten werden und Personen haben zusätzlich einen festen Sitzplatz.

Ausnahme ist lediglich, wenn eine Person allein in einem belüftbaren Raum, wie z.B. Schnittraum, sitzt.

f) Gruppen, die Räume buchen, sind für die Reinigung und Desinfektion dieser Räume zuständig (siehe Kapitel 6). Darüber hinaus gilt ab Oktober 2021 wieder der vom Büro erstellte Putzplan für Klassen (wie vor der Pandemie).

g) Anwesenheitslisten sind bei Verlassen für das Büro im **Briefkasten** oder in der **Coronabox am Eingang** zu hinterlassen. Bitte auf genaue Datums- und Raumangabe achten.

.2. Aktuelle Situation und Perspektive für Unterricht in der filmArche e.V.

Die Management-Verantwortung für die Umsetzung des Hygienekonzepts laut dem Berliner Stufenplan für den Hochschulbetrieb unter Pandemiebedingungen obliegt ab 04.06.2021 dem Büro der filmArche. **Sollte ein positiver COVID19-Fall bei Personen vorliegen, die in der filmArche waren, ist dies umgehend dem Büro (info@filmarche.de) zu melden! Am WE bitte zusätzlich +4915252187233 kontaktieren.**

Von Studierenden muss in der filmArche für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein **Nachweis der Impfung oder Genesung sowie eines negativen Testergebnisses (Antigen-Schnelltest)** erbracht werden und in der Anwesenheitsliste der Klasse dokumentiert werden. Gute Teststellen in Neukölln sind: Karl-Marx-Str. 214/215.

Obiges gilt nicht, wenn typische Symptome von COVID19 aufgewiesen werden!

.3. Raumbuchung/Technikleihe

Alle Raumbuchungswünsche sind per Mail an das Büro (info@filmarche.de) zu senden. Ab sofort gilt die neue Hygieneverordnung auch bei Buchungen, die zuvor gemacht wurden. Am Tag der Durchführung des Unterrichts ist eine Teilnehmer:innenliste zu führen, d.h. Namen der teilnehmenden Personen etc. anzugeben (siehe Kapitel 5).

Die folgenden Belegungszahlen dürfen nur überschritten werden, wenn für ausreichend Schutz vor Aerosolen (s.o.) gesorgt ist:

Foyer: 17 Personen

S1: 13 Personen

S2: 11 Personen

S3: 9 Personen

Schnitträume: Je 1 Person

Technikleihe ist wie bisher weiterhin möglich, bitte haltet euch dabei an die Vorgaben der Technikwarte.

.4. Infektionsschutz in Unterricht und Pausen/Wegeführung

a) Infektionsschutz im Unterricht

Der Unterricht findet im Rahmen der festgelegten Klassen statt, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Die anwesenden Klassen, die Unterricht in der filmArche machen, **beginnen ihren Unterricht versetzt, d.h. die eine Klasse fängt bspw. um 10 Uhr und die zweite Klasse um 10:30 Uhr an. Dies ist von den Klassen untereinander abzusprechen.**

Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, ist während des Unterrichts in geschlossenen Räumen mindestens eine medizinische Maske, besser noch eine Maske vom Typ FFP2 oder KN95 zu tragen. Es wird auf ausreichende Lüftung geachtet, indem eine Person der Klasse festgelegt wird, die nur für das Lüften des Raums zuständig ist.

b) Infektionsschutz in den Pausen

Die anwesenden Klassen gehen versetzt in ihre Pause, um zu gewährleisten, dass nicht zu viele Personen gleichzeitig die Sanitärräume und den Flur aufsuchen. Das generelle Verweilen in den Fluren ist zu vermeiden. Die Küche darf nur von wenigen Personen, die Getränke oder Speisen zubereiten, betreten werden. Die Oberflächen müssen im Anschluss desinfiziert werden. Gemeinsames Essen darf mit ausreichender Lüftung auch wieder innerhalb der filmArche stattfinden.

c) Wegeführung

Der Flurbereich der filmArche wird zum Erreichen der Seminarräume und zum Besuchen der Sanitärräume freigegeben. Unnötiger Aufenthalt im Flur ist untersagt. Eine deutliche Beschilderung der gesamten Räumlichkeiten weist auf die Fluretikette und die Vorgaben für die Raumnutzung hin.

.5. Kontaktnachverfolgung

Klassen sowie andere Gruppen die einen Präsenztermin in der filmArche haben, führen bitte eine klasseninterne oder externe Liste mit den Namen der Anwesenden, Datum der Anwesenheit, Vorliegen der Information über den Impfstatus/die Genesung nach Erkrankung an COVID19, einen für den Tag des Unterrichts gültigen negativen Antigen-Schnelltest sowie schließlich einer Kontaktmöglichkeit (Telefonnummer oder vollständige Anschrift). Vordruckte Tabellen für das Führen einer solchen Liste liegen im Eingangsbereich aus. Bei Klassen ist die LGL-Person für die Einhaltung verantwortlich, ansonsten die Komiteeleiter:in oder in anderen Gruppen die Person, die die Buchung vorgenommen hat.

Für alle einzelnen Personen, die bspw. Schnitträume benutzen, gilt weiterhin: Bitte tragt eure Namen, Datum und Uhrzeit sowie Kontaktdaten bei Anwesenheit auf die Zettel am Eingang der filmArche ein und werft sie in die Sammelbox. So können wir insgesamt sichergehen, dass eine Kontaktnachverfolgung möglich ist.

.6. Hygieneregeln/Desinfektion

a) Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen. Die wichtigsten Maßnahmen diesbezüglich sind weiterhin:

- Abstand halten (mindestens 1,5 m)
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Erkältung zu Hause bleiben
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Studierenden sowie der entlohten Mitarbeiter:innen, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln

b) Basishygiene einschließlich der Händehygiene

- Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang;
- Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Wer einen Mund-Nasen-Schutz trägt, soll dennoch den empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen einhalten.

c) Raumhygiene: Seminarräume, Foyer, Schnitträume, Küche, Flur und Büro

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion und Aerosolen muss auch im Betrieb der filmArche ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt sind, um den Mindestabstand zu gewährleisten. Es gilt eine allgemeine Maskenpflicht, etwa durch das Tragen medizinischer Masken oder besser von Masken vom Typ FFP2/KN95. Alle anwesenden Besucher:innen müssen negativ getestet, sowie geimpft oder genesen sein.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Jede Klasse stellt eine Person, die das regelmäßige und richtige Lüften durchführt. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Personen, die einen Raum oder Schnittplatz gebucht haben, sind dafür verantwortlich, die genutzten Räumlichkeiten vor Verlassen zu desinfizieren. Dies umfasst:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische und Oberflächen,
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone.

Die Reinigung wie Desinfektion der Seminarräume liegt bei den Klassen, die Unterricht in der jeweiligen Räumlichkeit hatten. Vor dem Verlassen müssen die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert werden. Darüber hinaus gelten wieder die Putzpläne, die das Büro erstellt und die im Wiki einsehbar bzw. in der filmArche ausgehängt sind (wie vor der Pandemie).

d) Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. In den Seminarräumen, im Foyer, in der Küche und im Büro befinden sich ausreichend Handdesinfektionsmittel. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch die anwesenden Vereinsmitglieder zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

.7. Infektionsschutz bei klassenübergreifenden und öffentlichen Lehrveranstaltungen

Klassenübergreifende oder öffentliche Lehrveranstaltungen wie beispielsweise Grundkurse, Filmvorführungen, Abnahmen, Workshops oder Mittwochsveranstaltungen sind ab November 2021 unter Einhaltung der im Folgenden erläuterten 2 G-Regeln möglich. Die Einhaltung der Regeln ist durch die Organisator:innen der Veranstaltung zu sicherzustellen.

a) Infektionsschutz bei klassenübergreifenden und öffentlichen Lehrveranstaltungen im Innenraum

Größe der Veranstaltung: Die maximale Personenanzahl bei klassenübergreifenden und öffentlichen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der filmArche richtet sich nach den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten und der Ermöglichung der Einhaltung des Abstandgebots. Demnach gelten die üblichen räumlichen Beschränkungen (siehe Punkt 3). Die Einhaltung dieser Beschränkung ist von den Organisator:innen der Veranstaltung im Vorhinein durch ein Anmeldeverfahren sicherzustellen.

2G: Es besteht eine **Pflicht zur Vorlage des Nachweises einer vollständigen Impfung oder Genesung bei Veranstaltungen jeglicher Größe**. Die Organisator:innen der Veranstaltung sind verpflichtet, darauf in der Ankündigung der Veranstaltung hinzuweisen und auf die Einhaltung / Kontrolle zu achten.

Einlass: Personen, die in den letzten 14 Tagen **Kontakt** zu einem:einer an COVID19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, dürfen nicht teilnehmen. Gleiches gilt für Personen mit Symptomen eines Atemwegsinfektes jeglicher Schwere. **Dies kann auch nicht durch ein negatives Testergebnis, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder einer Genesung umgangen werden.** Darauf ist ebenfalls in der Veranstaltungsankündigung sowie beim Einlass hinzuweisen.

Maskenpflicht: Das Tragen einer medizinischen Maske oder besser einer Maske vom Typ FFP2/KN95 ist Pflicht, zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen muss die Maske (siehe Punkt 1e und 3). Die Veranstalter:innen informieren über die Maskenpflicht am Sitzplatz.

Mindestabstand: Es gilt ein Mindestabstand von 1,5 m für alle Teilnehmenden während der gesamten Veranstaltung. Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner:innen, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht sowie für sonstige in § 1 Abs. 2 Satz 2 VO aufgeführten Personen.

Kontaktnachverfolgung: Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter:innen die Daten von Besucher:innen in Listen registrieren. Diese Listen müssen folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), Telefonnummer und Anwesenheitszeit. Sie werden in der dafür vorgesehenen Sammelbox hinterlegt oder dem Büro in den Briefkasten geworfen.

Wegeführung und Raumplanung: Die Organisator:innen der Veranstaltung achten darauf, dass der Mindestabstand von 1,5 m beim Betreten und Verlassen der filmArche eingehalten wird. Der Flurbereich der filmArche ist zum Erreichen des Foyers, der Seminarräume und zum Besuchen der Sanitärräume freigegeben. Unnötige Aufenthalte im Flur sind untersagt – hierüber werden die Besucher:innen durch eine deutliche Beschilderung informiert. Auf die Zuweisung eines festen Platzes kann verzichtet werden, der Mindestabstand muss jedoch weiterhin eingehalten werden. Die Bestuhlung und Anordnung der Tische ist von den Organisator:innen der Veranstaltung entsprechend vorzubereiten. Zudem wird vorab kontrolliert, dass in allen Sanitärräumen Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt sind und das ausreichend Handdesinfektionsmittel am Einlass und im Veranstaltungsraum vorhanden ist. Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen ist auf wenige Personen pro Sanitärraum begrenzt. Darauf wird durch gut sichtbaren Aushang am Eingang hingewiesen.

Veranstaltungsdauer: Öffentliche Veranstaltungen sollen inklusive möglicher Pausen nicht länger als 90 Minuten dauern. Nur Workshops mit festen Teilnehmer:innen dürfen eine längere Dauer haben.

Für die Belüftung und die Reinigung der Räume gelten die gleichen Bestimmungen wie in Punkt 6.

Bewirtung: Wenn während der Veranstaltung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 VO.

b) Infektionsschutz bei klassenübergreifenden und öffentlichen Veranstaltungen im Außenbereich

Für Lehrveranstaltungen, die von Mitgliedern der filmArche im Freien organisiert werden, gelten folgende Grundregeln, die durch individuelle Hygienekonzepte für die jeweilige Veranstaltung ergänzt werden müssen. Dabei gilt insbesondere:

An Veranstaltungen im Freien dürfen unter bestimmten Voraussetzungen insgesamt bis zu 250 Personen teilnehmen.

Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege sollen möglichst in jeweils eine Richtung geplant werden. Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie vorzugsweise verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.

Tickets sind vorrangig bargeldlos und vorab online zu verkaufen.

Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter:innen Daten der Besucher:innen registrieren.

Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>). Wenn während der Veranstaltung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 VO.

Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort sicherzustellen.

Es wird darüber hinaus dringend empfohlen, alle Mitwirkenden tagesaktuell zu testen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 und weniger als 250 zeitgleich Anwesenden kann auf die Zuweisung eines festen Platzes verzichtet werden, wenn alle Anwesenden negativ getestet sind.

Teilnehmende müssen den Mindestabstand von 1,5 m in allen Bereichen sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte einhalten (§ 1 Abs. 2 VO). Dieser Mindestabstand kann unterschritten werden (Schachbrett, 1 Meter), sofern zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen die Maske auch am Platz getragen wird oder alle anwesenden Besucher:innen negativ im Sinne des § 6 VO getestet, nach § 8 VO geimpft oder genesen sind. Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner:innen, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht sowie für sonstige in § 1 Abs. 2 Satz 2 VO aufgeführte Personen.

Bei Veranstaltungen ohne festen Platz ist die max. Teilnehmendenzahl so festzulegen, dass ein Mindestabstand von mind. 1 m eingehalten werden kann.

Eine medizinische Maske oder besser eine Maske vom Typ FFP2 oder KN95 ist Pflicht für alle Teilnehmenden an Veranstaltungen, sofern diese sich nicht an ihrem eigenen fest zugewiesenen Platz aufhalten (§ 11 Abs. 5 Satz 2 VO), sowie für Tanzveranstaltungen (§34 (5) Satz 1 VO).